

Die Chancen des Jugendstrafrechts

Jugendkriminalität

Unter Jugendkriminalität wird die Delinquenz der Minderjährigen, d. h. die von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden verübten Straftaten, verstanden.

Jugendsachen

Jugendsachen sind alle Vorgänge in Straf- und Bußgeldverfahren gegen Kinder, Jugendliche und Heranwachsende.

Altersstruktur

Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

Jugendlicher ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Heranwachsender ist, wer 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist.

Erwachsener im Sinne des Gesetzes ist, wer 21 Jahre oder älter ist.

- Gegenstand des Verfahrens ist Strafrecht
- Für den jungen Täter gilt die Unschuldsvermutung
- Tätern stehen alle prozessualen Rechte zu
- Es gilt zwar das Beschleunigungsgebot, aber nur ein überzeugender Tatnachweis kann Grundlage einer richterlichen Maßnahme sein.

§ 2 Ziel des Jugendstrafrechts; Anwendung des allgemeinen Strafrechts

(1) Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.

(2) Die allgemeinen Vorschriften gelten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

(2) Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

§ 105 Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende

(1) Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend an, wenn

1. die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.

(2)

Beteiligte im Jugendverfahren:

- Polizei (Jugendkontaktbeamte)
- Staatsanwaltschaft
- Jugendrichter, ggf. mit Schöffen
- Jugendgerichtshilfe
- Angeklagter
- Eltern
- ggf. Rechtsanwalt

§ 38 Jugendgerichtshilfe

(1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.

(2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind.

In Haftsachen berichten sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. In die Hauptverhandlung soll der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der die Nachforschungen angestellt hat. Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wachen sie darüber, daß der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilen sie dem Richter mit. Im Fall der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 üben sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn der Richter nicht eine andere Person damit betraut. Während der Bewährungszeit arbeiten sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleiben sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

Die Hauptverhandlung

- Öffentlich/ nichtöffentlich
- Mündlichkeitsgebot
- Unmittelbare Beweiserhebung

Beweismittel sind:

- Angaben des Angeklagten
- Zeugenaussagen
- Urkundsbeweis
- Augenschein
- Sachverständige

Die Bearbeitung der Straftaten Minderjähriger erfolgt in Niedersachsen nach dem **Wohnortprinzip**

Der Weg der Strafverfolgung:

- Straftat
- Polizei
- Staatsanwaltschaft
- Gericht
- Jugendgerichtshilfe

Rechtsfolgen der Tat

Erziehungsmaßregeln

§ 9 Arten

Erziehungsmaßregeln sind

1. die Erteilung von Weisungen,
2. die Anordnung, Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Weisungen

(1) Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Dabei dürfen an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen,

1. Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen,
2. bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen,
3. eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen,
4. Arbeitsleistungen zu erbringen,
5. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen,
6. an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen,
7. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),
8. den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungsstätten zu unterlassen oder
9. an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.

§ 13 Arten und Anwendung

(1) Der Richter ahndet die Straftat mit Zuchtmitteln, wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.

(2) Zuchtmittel sind

1. die Verwarnung,
2. die Erteilung von Auflagen,
3. der Jugendarrest.

(3) Zuchtmittel haben nicht die Rechtswirkungen einer Strafe.

§ 14 Verwarnung

Durch die Verwarnung soll dem Jugendlichen das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden.

§ 15 Auflagen

(1) Der Richter kann dem Jugendlichen auferlegen,

1. nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutzumachen,

2. sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen,

3. Arbeitsleistungen zu erbringen oder

4. einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.

Dabei dürfen an den Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden.

(2) ...

(3) Der Richter kann nachträglich Auflagen ändern oder von ihrer Erfüllung ganz oder zum Teil befreien, wenn dies aus Gründen der Erziehung geboten ist. Bei schuldhafter Nichterfüllung von Auflagen gilt § 11 Abs. 3 entsprechend. Ist Jugendarrest vollstreckt worden, so kann der Richter die Auflagen ganz oder zum Teil für erledigt erklären.

Häufigste Weisungen/ Auflagen:

- Arbeitsleistungen
- Entschuldigungsmaßnahmen
- Soziale Trainingskurse
- Themenbezogene Spezialprojekte
- Betreuungsweisung

§ 16 Jugendarrest

(1) Der Jugendarrest ist Freizeitarrest, Kurzarrest oder Dauerarrest.

(2) Der Freizeitarrest wird für die wöchentliche Freizeit des Jugendlichen verhängt und auf eine oder zwei Freizeiten bemessen.

(3) Der Kurzarrest wird statt des Freizeitarrestes verhängt, wenn der zusammenhängende Vollzug aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint und weder die Ausbildung noch die Arbeit des Jugendlichen beeinträchtigt werden. Dabei stehen zwei Tage Kurzarrest einer Freizeit gleich.

(4) Der Dauerarrest beträgt mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Er wird nach vollen Tagen oder Wochen bemessen.

§ 17 Form und Voraussetzungen

(1) Die Jugendstrafe ist Freiheitsentzug in einer für ihren Vollzug vorgesehenen Einrichtung.

(2) Der Richter verhängt Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist.

§ 18 Dauer der Jugendstrafe

(1) Das Mindestmaß der Jugendstrafe beträgt sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre. Handelt es sich bei der Tat um ein Verbrechen, für das nach dem allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist, so ist das Höchstmaß zehn Jahre. Die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht.

(2) Die Jugendstrafe ist so zu bemessen, dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist.

§ 21 Strafaussetzung

(1) Bei der Verurteilung zu einer Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Jugendlichen, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind. Das Gericht setzt die Vollstreckung der Strafe auch dann zur Bewährung aus, wenn die in Satz 1 genannte Erwartung erst dadurch begründet wird, dass neben der Jugendstrafe ein Jugendarrest nach § 16a verhängt wird.

(2) Das Gericht setzt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aus, wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist.

Zusätzliche Zuständigkeit des Jugendgerichts: Jugendschutzsachen

§ 26 GVG

(1) Für Straftaten Erwachsener, durch die ein Kind oder ein Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wird, sowie für Verstöße Erwachsener gegen Vorschriften, die dem Jugendschutz oder der Jugenderziehung dienen, sind neben den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten auch die Jugendgerichte zuständig. Die §§ 24 und 25 gelten entsprechend.

(2) In Jugendschutzsachen soll der Staatsanwalt Anklage bei den Jugendgerichten nur erheben, wenn in dem Verfahren Kinder oder Jugendliche als Zeugen benötigt werden oder wenn aus sonstigen Gründen eine Verhandlung vor dem Jugendgericht zweckmäßig erscheint.

Pensum der Jugendrichter in Hannover 2013-08-21

Einzelrichterverfahren	132,46 Fälle
Schöffengerichtverfahren	34,46 Fälle
Strafbefehlsverfahren	15,7 Fälle
Ermittlungsverfahren	61,2 Fälle
Ordnungswidrigkeiten	69,73 Fälle
Vollstreckungssachen	143,26 Fälle
Bewährungssachen	17,66 Fälle

Jugendkriminalitätsentwicklung in Niedersachsen:

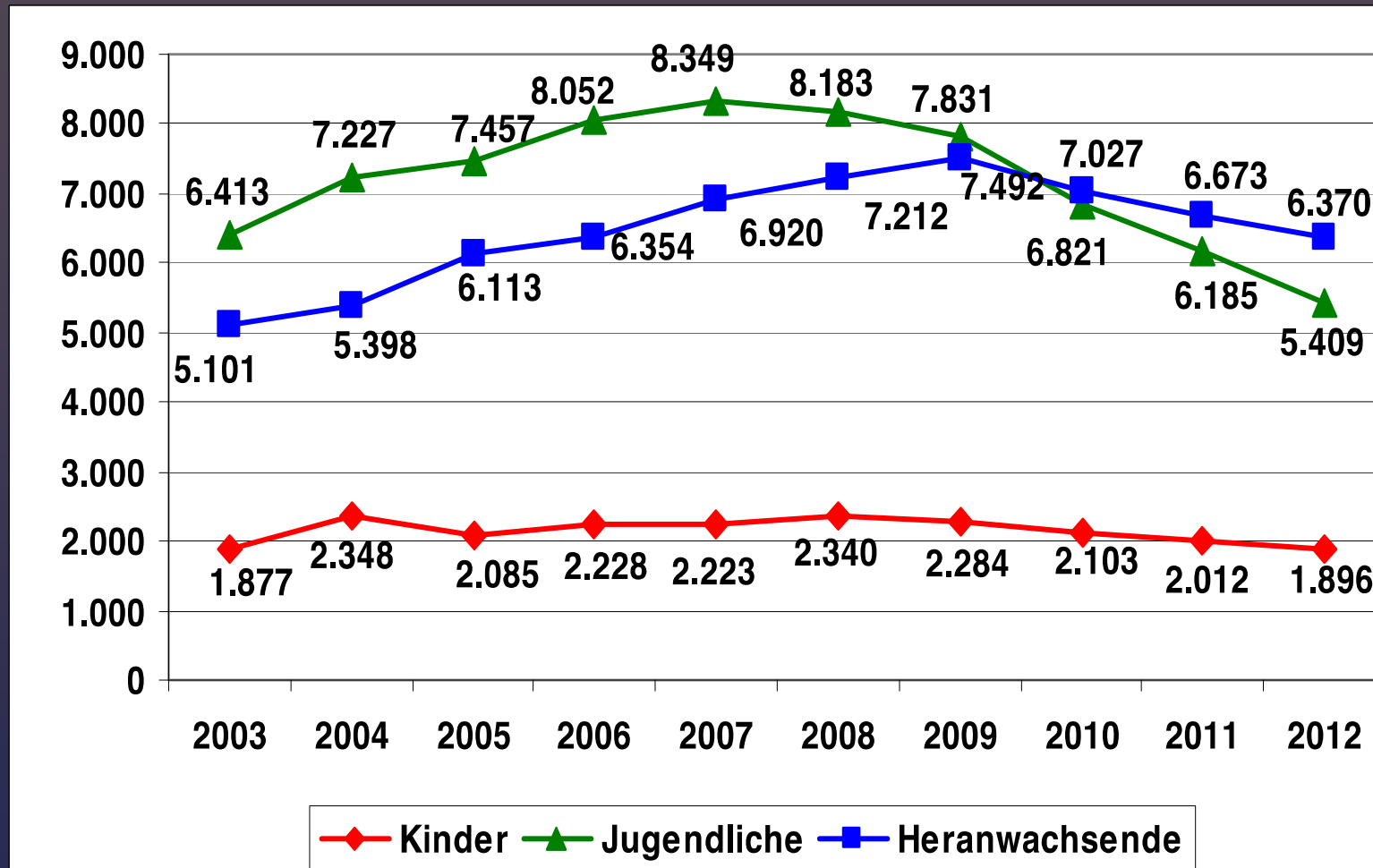
	insgesamt			Deutsche			Ausländer		
	gesamt	m	w	gesamt	m	w	gesamt	m	w
Kinder	1.005.813	516.260	489.553	958.742	492.178	466.564	47.071	24.082	22.989
Jugendliche	351.376	180.041	171.335	327.604	167.901	159.703	23.772	12.140	11.632
Minderjährige gesamt	1.357.189	696.301	660.888	1.286.346	660.079	626.267	70.843	36.222	34.621
Heranwachsende	272.811	140.836	131.975	250.980	129.366	121.614	21.831	11.470	10.361
Erwachsene ab 21 Jahre	6.283.502	3.058.784	3.224.718	5.832.428	2.826.127	3.006.301	451.074	232.657	218.417
Niedersachsen gesamt	7.913.502	3.895.921	4.017.581	7.369.754	3.615.572	3.754.182	543.748	280.349	263.399

Im 10-Jahresvergleich wird deutlich, dass im Vergleich der Jahre 2003 und 2012 erheblich weniger Fälle mit minderjährigen Tatverdächtigen registriert wurden (-23,49%). Von 2003 auf 2012 sind sowohl die Zahlen bei den Kindern um -36,30% als auch bei den Jugendlichen um -19,32% mehr als deutlich gesunken. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund erfreulich, dass es eine Zunahme der aufgeklärten Fälle von 317.598 im Jahr 2003 auf 339.863 im Berichtsjahr gab. Es wurden immer mehr Fälle aufgeklärt, wobei eine geringere Beteiligung Minderjähriger festgestellt wurde.

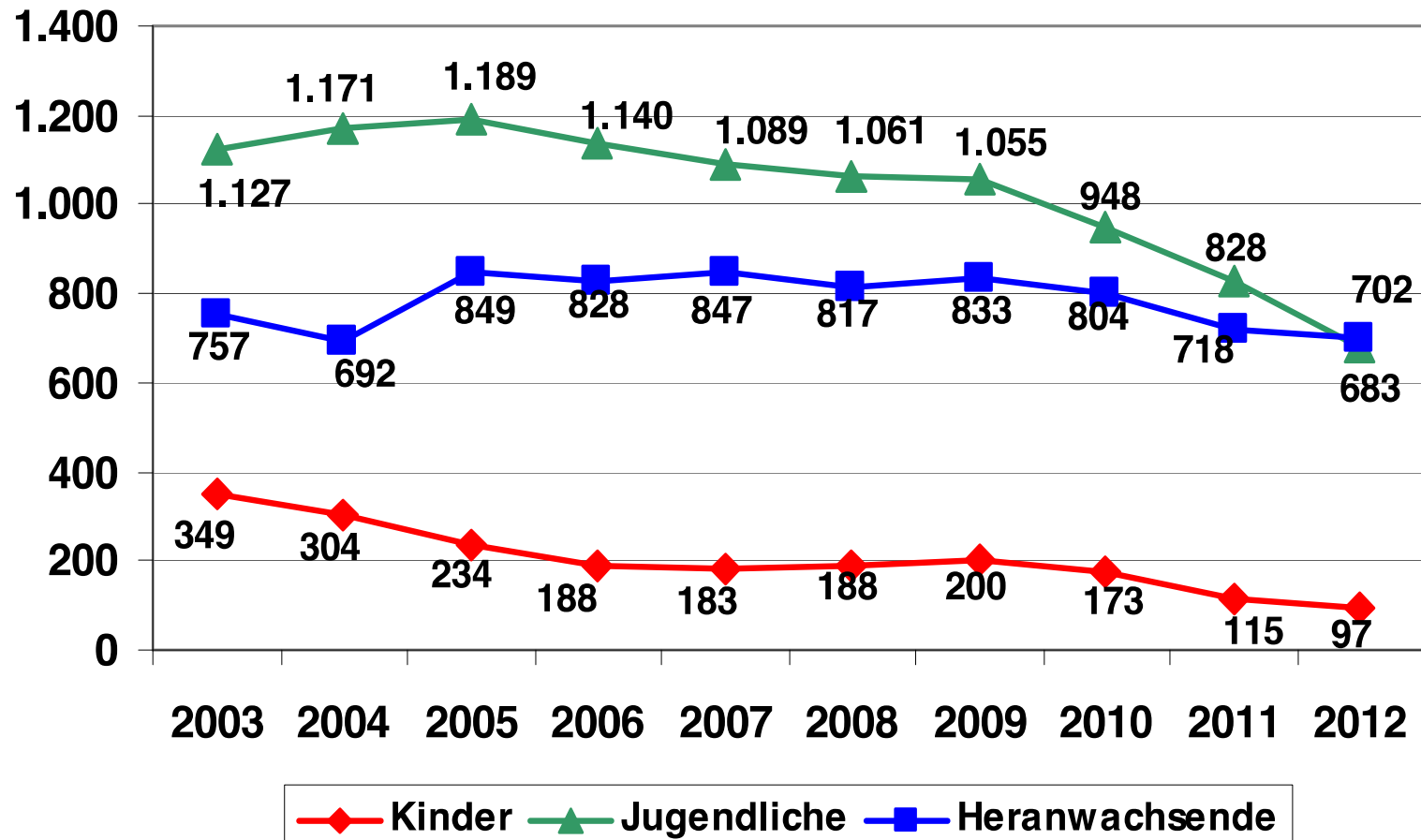
Vergleich Bevölkerungsanteil / Tatverdächtigenanteil (2008-2012)

	Bevölkerungsanteil in %					Tatverdächtigenanteil in %				
	2008	2009	2010	2011	2012	2008	2009	2010	2011	2012
Kinder	13,72	13,49	13,26	13,01	12,71	5,24	4,93	4,71	4,46	3,98
Jugendliche	4,67	4,57	4,49	4,45	4,44	12,76	12,49	11,39	10,91	10,29
Minderjährige gesamt	18,40	18,07	17,75	17,46	17,15	18,00	17,42	16,10	15,37	14,27
Heranwachsende	3,51	3,58	3,56	3,54	3,48	10,78	11,01	10,75	10,51	10,20

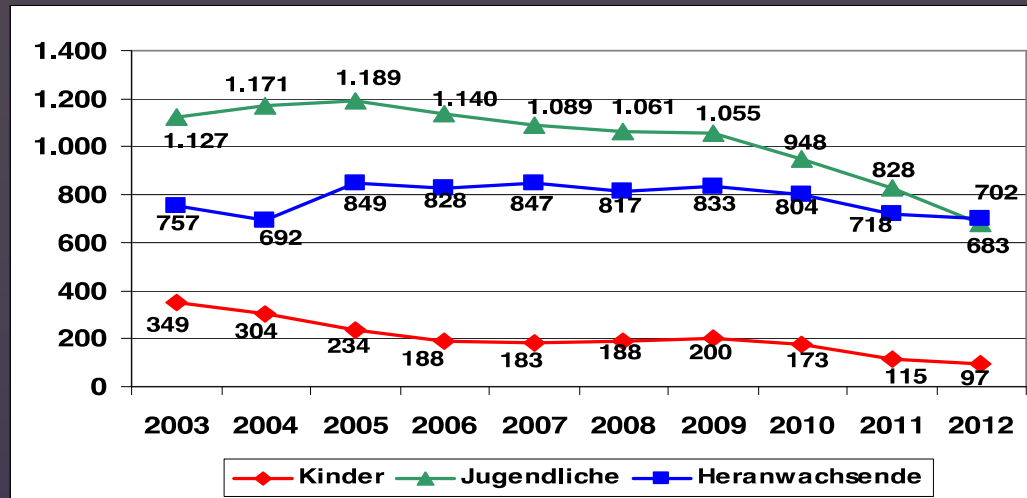
Tatverdächtige Körperverletzungen 2003-2012



Raubdelikte



Ladendiebstahl



Der Anteil der minderjährigen Tatverdächtigen an den Gesamtverdächtigen beim Ladendiebstahl beträgt 30,47%. (12,2 % Kinder, 18,27% Jugendliche). Die 7.439 minderjährigen Tatverdächtigen unterteilen sich wie im Vorjahr in 40% Kinder und 60% Jugendliche.

Beim Ladendiebstahl sind häufig Mädchen aktiv – in diesem Deliktsfeld liegt der Anteil der weiblichen Minderjährigen bei ca. 45% (bei weiblichen Jugendlichen sogar bei ca. 49,5%), und damit ungewöhnlich hoch. Im Vergleich dazu sind es bei den Rohheitsdelikten nur 20,9 % weibliche TV.

Gerade der Ladendiebstahl ist gekennzeichnet durch „gemeinschaftliches“ Handeln. 3.879 der 7.439 Minderjährigen (entsprechend 52%, analog zum Vorjahr) haben dieses Delikt nicht allein handelnd begangen.

Drogendelikte

Einziges Deliktsfeld mit Anstieg junger Tatverdächtiger. Anstieg ist vor allem auf Delikte im Cannabisumfeld zurückzuführen.

	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 11-12 in % / PP
Bekannt gewordene Fälle	28.285	27.030	25.884	25.949	26.063	0,44
Aufgeklärte Fälle	26.885	26.111	24.965	25.062	25.090	+0,11
Aufklärungsquote	95,05%	96,60%	96,45%	96,58%	96,27%	-0,31
Tatverdächtige (TV) gesamt	23.542	22.901	21.757	22.122	22.474	+1,59
Minderjährige TV	2.209	2.345	2.154	2.238	2.646	+18,23
Nichtdeutsche Tatverdächtige (NDTV)	3.237	3.364	3.419	3.575	3.623	+1,34
Anteil NDTV an TV gesamt	13,74%	14,69%	15,71%	16,16%	16,12%	-0,04
Minderjährige NDTV	178	196	199	193	210	+8,81
Anteil minderjähriger NDTV an Minderjährigen gesamt	8,05%	8,36%	9,24%	8,62%	7,93%	-0,69

Fazit:

Positive Entwicklung im Bereich des Jugendstrafrechts.

Zahl der jungen Tatverdächtigen sinkt stärker als der Anteil junger Menschen an der Gesamtbevölkerung.

Aber: Ein nicht zu vernachlässigender Teil junger Menschen verpasst den Anschluss an die Gesellschaft. Bei gleichzeitigem Rückgang der Straftaten steigt der Anteil an Schöffengerichtverfahren.

Daher ist die Prävention auszubauen.

Ganz besonders wichtiger Baustein der Prävention ist der Schulbesuch.

Hand in Hand gegen Schulverweigerung

Möglichkeiten der Kooperation der beteiligten
Professionen

Schulschwänzer haben jeweils ein erhöhtes Risiko

- keinen Schulabschluss zu erreichen
- dauerhaft kein selbstbestimmtes Leben zu führen, abhängig von Sozialleistungen zu bleiben
- Suchtkrank zu werden
- Psychisch zu erkranken
- Früher zu versterben
- Straftäter zu werden

Schulbesuch ist wichtig für die psychosoziale Entwicklung junger Menschen.

§98 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)

(1) Wird die gegen einen Jugendlichen festgesetzte Geldbuße auch nach Ablauf der in [§ 95 Abs. 1](#) bestimmten Frist **nicht gezahlt**, so kann der Jugendrichter auf Antrag der Vollstreckungsbehörde oder, wenn ihm selbst die Vollstreckung obliegt, von Amts wegen dem Jugendlichen auferlegen, an Stelle der Geldbuße

1. Arbeitsleistungen zu erbringen,

2. nach Kräften den durch die Handlung verursachten Schaden wiedergutzumachen,

3. bei einer Verletzung von Verkehrsvorschriften an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen,

4. sonst eine bestimmte Leistung zu erbringen,

wenn die Bewilligung einer Zahlungserleichterung, die Beitreibung der Geldbuße oder die Anordnung der Erzwingungshaft nicht möglich oder angebracht erscheint.

Der Jugendrichter kann die Anordnungen nach Satz 1 nebeneinander treffen und nachträglich ändern.

§ 34 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

Aufgaben des Jugendrichters

(1) Dem Jugendrichter obliegen alle Aufgaben, die ein Richter beim Amtsgericht im Strafverfahren hat.

(2) Dem Jugendrichter sollen für die Jugendlichen die familiengerichtlichen Erziehungsaufgaben übertragen werden. Aus besonderen Gründen, namentlich wenn der Jugendrichter für den Bezirk mehrerer Amtsgerichte bestellt ist, kann hiervon abgewichen werden.

(3) Familiengerichtliche Erziehungsaufgaben sind

1. die Unterstützung der Eltern, des Vormundes und des Pflegers durch geeignete Maßnahmen (§ [1631](#) Abs. 3, §§ [1800](#), [1915](#) des Bürgerlichen Gesetzbuches),

2. die Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung des Jugendlichen (§§ [1666](#), [1666a](#), [1837](#) Abs. 4, § [1915](#) des Bürgerlichen Gesetzbuches).

§ 1666 BGB

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

...

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,

Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,

Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,

Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,

die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,

die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

Hannoversches Projekt zur Bekämpfung des Schulabsentismus

Arbeitsweise des Jugendgerichts nach Eingang des Owi-Bescheids:

- Zielgruppe Schüler zwischen 14 und 17,5 Jahren
- jeweils mehr als 20 Fehltage (Januar-September 2012
insges. 185 Schüler)

In diesen Fällen leitet das Jugendgericht ein Familienverfahren ein, es wird ein Jugendamtsbericht des ASD eingeholt.

- häufig erfährt Jugendamt erstmals vom Schulabsentismus
- ca. 90% der Fälle werden bereits auf dieser Stufe kooperativ mit den Eltern gelöst
- 10% der Fälle ohne Lösung auf dieser Stufe, Jugendamt berichtet an das Jugendgericht
- Gericht bestellt nun Verfahrensbeistand für das Kind (§158 FamFG)
- Gericht bestimmt Anhörungstermin in etwa 2-4 Wochen
geladen werden Eltern, Schüler, Klassenlehrer, Verfahrensbeistand
und Jugendamtsmitarbeiter/in
- Im Termin veränderte Arbeitsweise des Jugendrichters, gemeinsames Problemlösungsgespräch (wer braucht was von wem), Einbindung der Eltern, veränderte Sitzordnung, Dialog auf Augenhöhe
- Ziel ist der Abschluss einer Vereinbarung mit Eltern und Schüler
- Gelingt dies nicht (bislang noch nicht passiert) kann das Jugendgericht die elterliche Sorge für den Teilbereich schulische Angelegenheiten entziehen und einen Ergänzungspfleger bestellen

Der Ergänzungspfleger (freiberuflicher Anbieter, wird aus Justizkasse bezahlt) hat die Aufgabe:

- eine geeignete Schule in Absprache mit dem Schüler zu suchen
- mit Lehrern in Kontakt zu sein
- Schüler ggfls. morgens zu wecken und in die Schule zu bringen (für etwa 2 Wochen)
- Er ist der Träger der Verantwortung für diesen Bereich

Vorteil der Bearbeitung durch den Jugendrichter:

- es kann durch das familiengerichtliche Verfahren Hilfe in die Familie gebracht werden
- gleichzeitig kann in Fällen, in denen das Problem verstärkt auf Schülerebene liegt Druck über Arrest auf den Schüler ausgeübt werden
- durch die jetzt bestehende Verbindung zum ASD kann der Arrest in die pädagogische Arbeit aufgenommen werden
- durch kreative Nutzung der „sonstigen Leistung“ in § 98 OWiG kann die Motivation des Schülers für die Zukunft hoch gehalten werden

Scheitert dieses Verfahren wg.
mangelnder Mitarbeit, zu großen
Problemfeldern oder der
Auffassung, dass der bloße Entzug
der elterlichen Sorge für die
schulischen Angelegenheiten nicht
ausreicht, erfolgt frühestmöglichst
Abgabe an das Familiengericht.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!